

Satzung „Marbacher Kulturverein e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Marbacher Kulturverein e.V.“. Der Verein wird im Vereinsregister der Stadt Erfurt eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Erfurt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der konkrete gemeinnützige Zweck dient der— Förderung von Kunst und Kultur.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) die Förderung des Angebots, der Verbreitung und der Aufführung künstlerisch und kulturell wertvoller Filme und anderer künstlerisch und kulturell wertvoller audiovisueller Medien.

(2) die Förderung von Kunst- und Kulturangeboten aus Literatur, Musik und verwandten künstlerischen Gebieten.

(3) die Bereitstellung von Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kulturangebote nach Ziffer 1 und 2.

(4) die Kooperation und Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsamter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit und ihrer Staatsangehörigkeit.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

3. Der Verein kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
- durch Ausschluss,
- durch Tod des Mitglieds,
- bei Auflösung des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Satzung „Marbacher Kulturverein e.V.“

Es kann binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich Berufung einlegen, womit keine aufschiebende Wirkung verbunden ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Marbacher Kulturverein e.V. erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Wahl des Vorstands, den Haushalt, die Planung, Satzungsänderungen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Ladung als solche zu bezeichnen.
4. Die Ladung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ändern. Anträge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
8. Grundsätzlich werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied begehrt schriftliche Abstimmung.
9. Der Schriftführer — im Falle seiner Verhinderung ein anderes zu bestimmendes Vorstandsmitglied — führt ein Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung, das nach Fertigstellung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

Satzung „Marbacher Kulturverein e.V.“

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:
Vorsitzenden,
Stellvertretenden Vorsitzenden,
Schriftführer/in,
Schatzmeister/in,
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. Vorsitzenden und vom Stellvertreter vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsvollmacht im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der eingehenden Mittel nach dem Vereinszweck.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
6. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
7. Bei Rücktritt, oder Tod der oder des Vorsitzenden oder der/des Schatzmeisters muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen stattfinden, die bei Rücktritt über seine Entlastung entscheidet und einen/eine Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit wählt.

§9 Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von ihrem oder seinem Stellvertreter einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme des Stellvertreters.
3. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist jedes Mitglied antragsberechtigt. Der Vorstand muss einen Antrag auf Satzungsänderung der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Vermögen des Vereins

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus freiwilligen Spenden, Zuschüssen, Sacheinlagen und Mitgliedsbeitragen aufgebracht. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Bei Beträgen bis zu 1.000 EUR genügt eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung — seines Stellvertreters.

Satzung „Marbacher Kulturverein e.V.“

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder, oder vom Vorstand eingebracht werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss hierzu vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist eingeladen werden.
3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Ortsteil Erfurt Marbach.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erfurt, den 22. August 2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

N. Federbusch

H. F. F. F.

M. G.

F. G. G.

V. G.

J. G.

U. M.

D. K.

H. S.

V. J.

M. W.

M. W.